

Nun lautet das Thema meines Beitrags „Neuordnung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof – ordentliche und außerordentliche Revision“. Allerdings hat ein Blick auf die Liste der weiteren Beiträge gezeigt, dass aus diesem ganz allgemeinen Thema die wesentlichen Schwerpunkte herausgenommen und eigenen Referaten zugeordnet wurden. Ich habe mich daher auf den Aspekt der „Neuordnung des Zugangs“ konzentriert und möchte in weiterer Folge drei Themen ansprechen, die in den anderen Beiträgen nicht schwerpunktmäßig behandelt werden, nämlich die Besonderheiten der Übergangsrevision, die Bedeutung und Gestaltung des Zulässigkeitsausspruches und Aspekte der Verfahrenshilfe.

B. Alte Rechtslage

Der Verwaltungsgerichtshof fungierte als einer der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und kontrollierte die Verwaltung. Die Verwaltung war nach der „alten“ Rechtslage³ typischerweise durch einen zweistufigen Instanzenzug geprägt; gegen einen Bescheid der Behörde erster Instanz wandte sich der Betroffene mit Berufung an die Behörde zweiter Instanz, die in der Regel endgültig entschied.

Mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde konnte man innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des letztinstanzlichen Bescheides den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Die Beschwerde musste bestimmten Inhaltserfordernissen genügen, es herrschte zudem Anwaltszwang. Die Verfahrenshilfe konnte unter den gleichen Voraussetzungen wie in der ZPO gewährt werden.

Die Beschwerde musste – um erfolgreich zu sein – eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers dartun. Der Verwaltungsgerichtshof entschied darüber – von den Fällen der Verfahrenseinstellung und der Zurückweisung abgesehen – entweder durch Abweisung oder durch Aufhebung (wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften), also rein kassatorisch. Erst seit Mitte 2012⁴ konnte der Verwaltungsgerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Sache selbst entscheiden (§ 42 Abs 3a VwGG).

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof standen einander der Beschwerdeführer (allenfalls ein Amtsbeschwerdeführer) und die belangte Behörde als Verfahrensparteien mit gegenläufigen Interessen gegenüber. Mitbeteiligte Parteien waren alle jene, deren rechtliche Interessen durch den Verfahrensausgang maßgeblich berührt sein könnten; idR standen sie auf Seiten der belangten Behörde. Es gab die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung; die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis bzw die Wiederaufnahme des Verfahrens konnten beantragt werden.

3 Unter „alter Rechtslage“ oder „altem System“ ist in weiterer Folge die Rechtslage und das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum 31. Dezember 2013 zu verstehen; mit „neuer Rechtslage“ und „neuem System“ wird hingegen das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab dem 1. Jänner 2014 bezeichnet.

4 § 42 Abs 3a VwGG, eingefügt mit BGBl I 2012/51.

C. Die drei Zeitschichten der derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren

Nun hat das „alte System“ aber gerade für den Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2015 deshalb noch große Bedeutung, weil ein großer Anteil der hier anhängigen Verfahren noch nach diesen Regeln abgewickelt werden muss. Der Verwaltungsgerichtshof baut zwar diese Rückstände rasch ab und hat es auch geschafft, die Zahl der bei ihm anhängigen Verfahren, die noch aus der Zeit vor dem 1. Jänner 2014 stammen, massiv zu verringern, er wird aber trotzdem noch einige Zeit benötigen, um alle alten Beschwerdefälle abzuschließen.

Die Rechtsgrundlage für die Weitergeltung des VwGG nach der alten Rechtslage stellt für diese Fälle die Bestimmung des § 79 Abs 11 VwGG dar, wonach der Verwaltungsgerichtshof das bis dahin geltende Recht auf alle Beschwerdefälle anzuwenden hat, die am 31. Dezember 2013 bei ihm anhängig waren.

Betrachtet man die Masse der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, so gibt es eine weitere, zahlenmäßig nicht unbeträchtliche Teilmenge der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, die weder Altfälle im genannten Sinn noch ordentliche oder außerordentliche Revisionen sind. Dabei handelt es sich um die sog „Übergangsrevisionen“. Sie tragen zwar die neue Geschäftszahl für ordentliche Revisionen (GZ Ro), sind aber keine Revisionen nach Art 133 Abs 4 B-VG, sondern stellen eine „dritte Art“ von Revisionen dar: Darunter sind die im Wesentlichen nach §§ 4 und 8 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG) in der Übergangsphase angefallenen Beschwerden bzw Revisionen zu verstehen. Sie sind zahlenmäßig keinesfalls untergeordnet und die Möglichkeit ihres Anfalls ist bei Weitem noch nicht abgeschlossen – man denke nur an Abtretungen von 2013 oder früher angefallenen Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof, die noch immer vorkommen.

Die dritte Gruppe der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren ist schließlich die Gruppe der Revisionen, die gänzlich und uneingeschränkt dem neuen Recht unterliegen. Sie wenden sich gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse von Verwaltungsgerichten und tragen – je nachdem, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Revision handelt – eine Geschäftszahl, die mit den Buchstaben Ro oder Ra beginnt.

II. Übergangsrevision

A. Rechtslage

§ 4 Abs 1 VwGbk-ÜG lautet (Hervorhebung durch die Autorin):

§ 4. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, **läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch** und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom

1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG **Revision beim Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden. Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben und **läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013** noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG.

(2) ...

(5) Die Revision gemäß den Abs. 1 bis 3 ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Die Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. **Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen.** Ob eine solche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Für Revisionen gegen Bescheide anderer als der im zweiten Satz genannten Verwaltungsbehörden gelten die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht.

§ 8 VwGbk-ÜG hat folgenden Wortlaut (Hervorhebung durch die Autorin):

§ 8. Hat der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013** eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung **dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten**, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem solchen Verfahren die Bestimmungen des B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung und des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

In diesen Übergangsfällen ist die Revision – abweichend von der Regelung für Revisionen nach § 25a Abs 5 und § 24 Abs 1 VwGG – unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Beschwerden, die vor dem 31. Dezember 2013 erhoben wurden, und wo die Beschwerdefrist an diesem Tag noch lief, galten als Revision.

Nach § 4 leg cit gelten für diese Art der Revisionen oder als Revision geltenden Beschwerden die Bestimmungen des VwGG sinngemäß – mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde nach § 33a VwGG (alte Rechtslage) nun die Zurückweisung der Revision Platz finden konnte; die letztgenannte Möglichkeit war erst im VwGG (neue Rechtslage) vorgesehen worden. Für alle Beschwerden, die bereits am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren, galt bzw gilt § 79 Abs 11 VwGG. Demnach sind in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Zusammengefasst könnte man aus dieser Rechtslage folgern, dass auf alle Übergangsfälle sinngemäß Altrecht anzuwenden ist. Erst bei Revisionen gegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ist nach den neuen Regeln des VwGG (in der Fassung der BGBl Nr 33/2013 und 122/2013) vorzugehen.

B. Problemstellungen der §§ 4 und 8 VwGbk-ÜG

Allerdings zeigte sich bald (und zwar anhand von Verfahrenskonstellationen, die keineswegs völlig ungewöhnlich oder besonders gestaltet waren), dass die genannten gesetzlichen Regelungen zu kurz griffen:

1. Zu enger Geltungsbereich des § 4 VwGbk-ÜG

So regelt § 4 VwGbk-ÜG nicht den Fall, in dem die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 bereits abgelaufen war (also zB bereits am 30. Dezember 2013 endete), die Beschwerde am letzten Tag der Frist (30. Dezember 2013) zur Post gegeben wurde und erst Anfang Jänner 2014 beim Verwaltungsgerichtshof einlangte. Die Beschwerde war daher auch nicht am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Solche Fälle sind keinesfalls besonders oder selten, sondern kommen an jedem Jahresende regelmäßig vor. Gerade wegen der Feiertage rund um den Jahreswechsel kommt es zu verzögerten Zustellvorgängen; vor dem Hintergrund des Umstands, dass viele Behörden im Herbst 2013 versuchten, die offenen (Berufungs-)verfahren noch schnell vor dem Jahreswechsel zu erledigen, kam es in diesem Zeitraum zu besonders viel Zustellungen und Beschwerdefristen, die gegen Jahresende endeten.

Das bedeutete in den dargestellten Konstellationen, dass weder § 4 VwGbk-ÜG anwendbar war, weil die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 nicht mehr lief, noch § 79 Abs 11 VwGG, weil die Beschwerde an diesem Tag noch nicht beim Verwaltungsgerichtshof anhängig war. Als anhängig ist eine Beschwerde ja erst dann anzusehen, wenn sie beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt ist.⁵ Der Verwaltungsgerichtshof ging in solchen Fällen – ohne dies besonders zu betonen – genauso vor, wie wenn die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 noch gelaufen wäre; er behandelte diese Fälle wie die in § 4 Abs 1 VwGbk-ÜG genannten Übergangsfälle. Er wandte sinngemäß Altrecht an.

2. Differenz in der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu § 8 VwGbk-ÜG

§ 8 VwGbk-ÜG zieht seinen zeitlichen und inhaltlichen Geltungsbereich noch enger. Er regelt nur die bis zum 31. Dezember 2013 abgetretenen Fälle, geht also nicht auf erst im Jahr 2014 gesetzte Akte ein. Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen zwar 2013 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, deren Behandlung aber erst 2014 abgelehnt und die daher auch erst 2014 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurden. Diese Fälle sind vom Wortlaut des § 8 leg cit nicht gedeckt. In diesem Zusammenhang kam es zu Differenzen innerhalb der Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Der Verfassungsgerichtshof vertrat im Erkenntnis vom 6. März 2014, U 544/2012, U 545/2012, U 546–547/2014, im Zusammenhang mit § 8 VwGbk-ÜG die Ansicht, der Verwaltungsgerichtshof habe in den vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 abgetretenen Beschwerdefällen die neue Rechtslage (B-VG, VwGG) anzuwenden. Die Beschwerdeabtretung an ihn hätte für den Verwaltungsgerichtshof daher keine

⁵ VwGH 5.12.1969, 124/69, ua.

Auswirkung; der Revisionswerber müsse vielmehr innerhalb der Frist Revision beim Verwaltungsgericht einbringen.

Der Verwaltungsgerichtshof folgte dieser Überlegung nicht, sondern behandelte auch diese (im Gesetz nicht geregelten) Fälle als Übergangsfälle, dh er wendete darauf sinngemäß Altrecht an. Dies mit der Argumentation, dass die Bestimmungen des VwGG (in der Fassung ab dem 1. Jänner 2014) darauf aufbauten, dass ein Erkenntnis oder Beschluss eines Verwaltungsgerichtes Anfechtungsobjekt sei; diese Bestimmungen passten nicht zur Struktur der Altfälle. Dazu kam die Sorge, dass die Normunterworfenen in diesen Fällen nicht damit rechneten, sich nun selbst das richtige Verwaltungsgericht zur Einbringung der Revision suchen zu müssen, und schließlich erschien auch die Frage offen, an welches Verwaltungsgericht sich jemand wenden sollte, der eine erst- und letztinstanzliche Behördenentscheidung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft hatte, weil es in solchen Fällen in der Übergangsphase keine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts gab.⁶ Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs sollte die offenbar vorliegende Lücke durch Rückgriff auf § 4 VwGbk-ÜG gelöst werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher im Beschluss vom 25. April 2014, Ro 2014/10/0029, klargestellt, dass Beschwerden, die beim Verfassungsgerichtshof bis 31. Dezember 2013 angefallen sind, von diesem aber nach dem 31. Dezember 2013 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten werden, nicht nach den Bestimmungen des B-VG bzw des VwGG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, sondern in sinngemäßer Anwendung des § 4 VwGbk-ÜG zu behandeln sind.

Diese Judikaturdivergenz führte dann bei einigen Anwaltskanzleien dazu, sicherheits halber beide Wege zu gehen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Ablehnung und Abtretung der Beschwerde erhalten und den Beschwerdeführer im Rahmen eines Mängelbehebungsverfahrens aufgefordert, im Sinne des § 4 Abs 1 und Abs 5 VwGbk-ÜG (es handelte sich um eine unabhängige Verwaltungsbehörde) in der zu erstattenden Revision näher auszuführen, warum die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG vorlägen (Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung).

Angesichts der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes brachte der Betroffene sicherheitshalber zusätzlich zur erfolgten Mängelbehebung auch eine (inhaltsgleiche) Revision beim Verwaltungsgericht ein, die dem Verwaltungsgerichtshof übermittelt wurde, dort aber später als die erfolgte Mängelbehebung einlangte. Diese zweite Revision wurde wegen Erschöpfung des Revisionsrechts zurückgewiesen.⁷ Der Verwaltungsgerichtshof nahm diesen Fall zum Anlass, seine zum Altrecht entwickelte Rechtsprechung zur „Doppelbeschwerde“ auf das neue Recht zu übertragen. Aus den gleichen Gründen erwies sich die „Doppelrevision“ an den Verwaltungsgerichtshof ebenfalls als unzulässig.

6 Vgl zB VwGH 29.1.2014, 2012/03/0026.

7 VwGH 28.3.2014, Ro 2014/07/0063, ua.

C. § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG

Die Zulässigkeit einer Übergangsrevision gegen den Bescheid einer „unabhängigen Verwaltungsbehörde“ (iSd § 2 Abs 1 VwGbk-ÜG, also gegen den Bescheid eines UVS oder des Bundesvergabebeamten) oder einer Behörde gem Art 20 Abs 2 Z 2 oder 3 B-VG war und ist allerdings an das Vorliegen der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG gebunden. Die diesbezüglichen Gründe waren in der Revision „gesondert“ anzuführen; dem Verwaltungsgerichtshof allein oblag die Beurteilung der Zulässigkeit der Übergangsrevision. Vielfach kam es zu Verbesserungsverfahren, weil die als Revision anzusehenden Beschwerden oder die Übergangsrevisionen die genannten Ausführungen nicht enthielten.

Inhaltlich gesehen führte dies aber dazu, dass die ersten Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes zum Verständnis der „Formel“ des Art 133 Abs 4 B-VG (eine Revision ist [nur] zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird) aus seiner Rechtsprechung zu den Übergangsrevisionen stammt.⁸

Dies gilt gleichermaßen für das in § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG normierte Erfordernis der „gesonderten Darstellung“ der Zulässigkeitsgründe einer Revision, das sich in § 28 Abs 3 VwGG als essentielles Inhaltserfordernis außerordentlicher Revisionen wieder findet.

III. „Sukzessivrevision“

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 8 VwGbk-ÜG liegt der Hinweis auf eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit dem Zugang zum Verwaltungsgerichtshof, und zwar im Zusammenhang mit der Abtretung von Beschwerden des Verfassungsgerichtshofes an den Verwaltungsgerichtshof, nahe.

A. Neue Rechtslage

Im alten System hat der Verwaltungsgerichtshof, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Sukzessivbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten hatte, das Verfahren weitergeführt. Meist wurde mit einem Mängelbehebungsauftrag gegenüber dem Beschwerdeführer vorgegangen; er wurde beauftragt, die Beschwerde durch die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof notwendigen Bestandteile zu vervollständigen. Der Beschwerdeführer konnte davon ausgehen, dass der Verwaltungsgerichtshof nach einer erfolgten Abtretung eigenständig verfahrensrechtliche Schritte setzte. Für den Fall der bereits ausgeführten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Schriftsatz an den Verfassungsgerichtshof entfiel der Verbesserungsschritt. Der Verwaltungsgerichtshof konnte diesfalls ohne Mängelbehebungsauftrag entscheiden.

⁸ VwGH 25.4.2014, Ra 2014/21/0033, ua.

Den Fall der Abtretung regeln nun die Bestimmungen des Art 144 Abs 3 B-VG bzw des § 26 Abs 4 VwGG anders:

Nach Art 144 Abs 3 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wenn er findet, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Recht iSd Abs 1 nicht verletzt wurde.

Nach § 26 Abs 4 VwGG beginnt im Falle der Abtretung einer Beschwerde gem Art 144 Abs 3 B-VG nach der neuen Rechtslage die Revisionsfrist mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes (bzw im Falle eines gesonderten Abtretungsantrags mit Zustellung des Abtretungsbeschlusses) zu laufen.

In der Praxis ist es so, dass der Verwaltungsgerichtshof zwar ein Exemplar des Abtretungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes erhält, aber dadurch wird keine unmittelbare Handlungspflicht mehr für den Verwaltungsgerichtshof ausgelöst. Es wird daher auch keine Geschäftszahl vergeben und auch kein Bericht bestimmt. Der Verwaltungsgerichtshof wartet einfach ab. Der Abtretungsbeschluss ist die unabdingbare Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der späteren Revision, mehr nicht. Auch wenn unverändert in Art 144 Abs 3 B-VG davon die Rede ist, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof „zur Entscheidung abgetreten“ wird, wird durch die Übermittlung des Abtretungsbeschlusses keine Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtshofes ausgelöst. Dazu braucht es eine Revision, deren Rechtzeitigkeit sich diesfalls an § 26 Abs 4 VwGG orientiert. Entscheidend ist daher allein, dass der Beschwerdeführer/Revisionswerber innerhalb der Revisionsfrist ab Zustellung des Abtretungsbeschlusses beim zuständigen Verwaltungsgericht Revision erhebt. Und zwar ohne Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Wenn nun nach Abtretung keine Revision erhoben wird, liegt trotz der „Abtretung zur Entscheidung“ (nach Art 144 Abs 3 B-VG) eigentlich keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof vor. Es sind keine weiteren Verfahrensschritte vorzunehmen, insbesondere ist das Verfahren auch nicht einzustellen, weil das Revisionsverfahren ja nie zu laufen begonnen hat.

B. Problemstellungen

Fraglich ist, wie mit Revisionen zu verfahren ist, die bereits in den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt werden.

Zum einen könnte die Ansicht vertreten werden, es handle sich bei der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof um ein einheitliches Rechtsmittel, weshalb die abgetretene Revision zulässig und vom Verwaltungsgerichtshof ohne Weiteres zu behandeln ist. Eine gleichzeitig mit der Beschwerde ausgeführte Revision wäre dann jedenfalls als rechtzeitig anzusehen, gleichgültig, ob der Verfassungsgerichtshof diese Beschwerde mit der ausgeführten Revision direkt an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Verwaltungsgericht übermittelt.